

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/03/0043

Rechtssatz

Die Schlichtungsstelle ist auch unter der Annahme, der Berechtigte habe die Ersatzansprüche nicht rechtzeitig im Sinne des § 76 Kmt JagdG 2000 geltend gemacht, zu einem Schlichtungsversuch gemäß § 78 Abs. 2 zweiter Satz Kmt JagdG 2000 verpflichtet, weil es sich bei der Frage des Erlöschens der Ersatzansprüche infolge Verfristung nicht um eine Prozess-, sondern eine Erfolgsvoraussetzung im Verfahren handelt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030043.L05